



Universität Potsdam

Tag der Juristischen Fakultät  
30. November 2005

**Sport und Recht**

Juristische Fakultät  
Potsdam 2006

**Tag der Juristischen Fakultät  
30. November 2005**

**Sport und Recht**

**Juristische Fakultät  
Potsdam 2006**

### **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Universität Potsdam, 2006

- Herausgeber: Die Dekanin der Juristischen Fakultät  
der Universität Potsdam
- Redaktion: Dr. Roswitha Schwerdtfeger, Sabine Hofmann
- Druck: Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam
- Vertrieb: Universitätsverlag Potsdam  
Postfach 60 15 53, 14415 Potsdam  
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625  
e-mail: [ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)  
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>
- ISBN 3-937786-92-9**  
**ISBN 978-3-937786-92-6**  
**ISSN 1438-0439**

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung der Herausgeber nicht vervielfältigt werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Rück- und Ausblicke <i>Prof. Dr. Uwe Hellmann, Dekan</i> .....	5
Festvortrag „Sport und Recht“ .....	9
<i>Dr. Theo Zwanziger</i> <i>Geschäftsführender Präsident des Deutschen Fußball-Bundes</i>	
Verleihung der Promotionsurkunden .....	38
Verleihung des WOLF-RÜDIGER-BUB-Preises .....	41
Verleihung des Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preises .....	41
Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2005 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben .....	42
Dekane der Juristischen Fakultät .....	45



*Prof. Dr. Uwe Hellmann*  
*Dekan*

## **Rück- und Ausblicke**

Ich begrüße Sie ganz herzlich zum – nunmehr – 8. Tag der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam!

Mein besonderer Gruß und Dank gilt unserem heutigen Festredner, Herrn Dr. Theo Zwanziger, Geschäftsführender Präsident des Deutschen Fußballbundes!

Dieser Festakt bildet – wie in den vergangenen Jahren – einen Höhepunkt des akademischen Lebens an unserer Fakultät. Die zahlreichen Promotionsurkunden und Preise, die zu überreichen ich im Anschluss an den Festvortrag die Ehre habe, zeigen die hohe Qualität unseres wissenschaftlichen Nachwuchses. Seit unserem letzten Fakultätstag haben 25 Promotionen ihren erfolgreichen Abschluss gefunden; zum ersten Mal verleiht die Fakultät in diesem Jahr den Titel eines doctor iuris utriusque an einen Doktoranden.

Der WOLF-RÜDIGER-BUB-Preis für die besten Promotionen, geht in diesem Jahr an 6 Doktorandinnen und Doktoranden. Ausgezeichnet werden mit diesem Preis zudem die beste Absolventin und der beste Absolvent des Ersten Juristischen Staatsexamens und die beste französische Studentin. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang dem Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam e. V. und insbesondere dem Namensgeber des Preises, Herrn Kollegen Bub, für die großzügige finanzielle „Untersetzung“ dieser Preise.

Bedanken möchte ich mich auch bei der Potsdamer Wilhelm von Humboldt Vereinigung zur Förderung der Rechtsphilosophie e. V., die im Jahre 2003 von Professoren der Universität Potsdam, Rechtsanwälten und Richtern gegründet wurde und in diesem Jahr zum 3. Mal den Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preis verleiht. Mit diesem Preis werden besondere Leistungen von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie gewürdigt.

Aus organisatorischen Gründen kann in diesem Jahr die in der Einladung angekündigte Verleihung des DIETER-A.-KUBERSKI-Medienpreises leider noch nicht stattfinden.

Es ist gute Tradition, am Tag der Juristischen Fakultät einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit zu geben und zugleich auf neue, vor der Fakultät liegende Aufgaben hinzuweisen.

Zu Beginn des vergangenen akademischen Jahres hatten das Juristische Prüfungsamt und die Juristische Fakultät gleich ein schwieriges Problem zu lösen, nämlich die Schaffung einer tragfähigen Rechtsgrundlage für unsere Potsdamer Wahlfachgruppen im ersten Staatsexamen. Meine Amtsvorgängerin, Frau Kollegin Pohl-Zahn konnte in ihrem Bericht zu unserem letzten Fakultätstag bereits vermelden, dass dieses Problem gelöst werden würde. Die erforderliche gesetzliche Regelung wurde dann auch rechtzeitig zur nächsten Prüfungskampagne verabschiedet. Ich möchte der brandenburgischen Justizministerin Frau Blechinger und dem „alten“ Justizprüfungsamt an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich dafür Dank sagen. Zu danken hat die Fakultät dem brandenburgischen Justizministerium im Übrigen auch für die finanzielle Unterstützung bei der Reform der juristischen Ausbildung. Wir wissen, dass diese Unterstützung keineswegs selbstverständlich ist.

Am 1. Januar 2005 nahm das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt für Berlin und Brandenburg seine Arbeit auf. Dadurch hat sich zwar manches geändert, die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Prüfungsamt und Fakultät setzt sich aber fort. Wir konnten den neuen Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes, Herrn Dr. Kilian, im Professorium begrüßen und mit ihm einige ungelöste Probleme besprechen. Es konnten noch nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden, es wurden aber tragfähige vorläufige Lösungen gefunden. Das Prüfungsamt hat sich zudem erfreulicherweise bereit erklärt, die feierliche Übergabe der Examenszeugnisse an die Absolventinnen und Absolventen der Herbstkampagne 2005 vorzunehmen. Der Festakt soll im April 2006 – voraussichtlich im Audimax – stattfinden. Die Planungen laufen bereits.

Personell hat sich die Fakultät im vergangenen akademischen Jahr nicht unerheblich verändert. Wir sind sehr froh, dass wir Herrn Prof. Dr. Hartmut Bauer als neuen Kollegen in unserer Mitte begrüßen dürfen. Er wurde zum Ende des Jahres 2004 auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht berufen.

Wir hoffen, wenn möglich schon zum nächsten Sommersemester, einen weiteren neuen Kollegen im Öffentlichen Recht begrüßen zu können. Das Verfahren zur Besetzung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht und Steuerrecht, hat die Gremien der Fakultät und Universität durchlaufen. Zu wünschen ist, dass die Ruferteilung durch das Wissenschaftsministerium zügig erfolgen und das Berufungsverfahren bald erfolgreich abgeschlossen werden kann. Es handelt sich im Übrigen um die erste Berufung an unsere Fakultät nach dem neuen Besoldungsrecht.

Und noch ein Novum erwartet die Fakultät im kommenden Sommersemester. Erstmals müssen wir das vorgeschriebene Evaluierungsverfahren für einen Juniorprofessor durchführen. In unserem Fall gilt es die Bewährung des Inhabers der Juniorprofessur für Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht/Wirtschaftsvölkerrecht festzustellen.

Die Fakultät hat aber nicht nur einen neuen Kollegen gewonnen, sondern mit dem Ausscheiden von Herrn Kollegen Merle leider auch eine starke Stütze verloren. Herr Merle wurde im Februar 2005 mit dem Symposium „Der Einfluss universitärer Forschung auf die Entwicklung des Wohnungseigentumsrechts“ in den Ruhestand verabschiedet. Ich hatte das Vergnügen und die Ehre, am 12. November 2005 an der Feier zur Verleihung der Insignien eines Ritters der Ehrenlegion an Herr Merle in der französischen Botschaft teilzunehmen. Der Botschafter Herr Claude Martin hat Herrn Merle in einer sehr stilvollen Veranstaltung als „eine deutsche Persönlichkeit ersten Ranges, einen Meister des Rechts, einen großen Europäer und einen Freund Frankreichs“ geehrt.

Einen personellen Umbruch hat es auch in unserem Studienbüro gegeben. Frau Puls und Herr Homey sind im August 2005 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Die Fakultät dankt beiden auch an dieser Stelle ganz herzlich für die langjährige Betreuung des Studienbetriebs und der Studierenden. Mit tatkräftiger Unterstützung der Kanzlerin unserer Universität, Frau Kirchner, konnten die Stellen mit Frau Moisa, der neuen Leiterin des Studienbüros, und Herrn Günther so zügig besetzt werden, dass kein Bruch in der Studien- und Prüfungsorganisation eintrat.

Und dann hat es noch einen Wechsel in der „Fakultätsspitze“ gegeben. Am 30. September 2005 ist meine Amtsvorgängerin Frau Kollegin Pohl-Zahn aus dem Dekansamt ausgeschieden. Sie hat das Fakultätsschiff ein Jahr lang sicher an allen Untiefen und Klippen vorbeigesteuert. Dafür möchte ich Ihnen, liebe Frau Pohl-Zahn, auch an dieser Stelle den herzlichen Dank der Fakultät aussprechen.

Zu Ausbildung und Prüfung ist anzumerken, dass es der Fakultät im vergangenen Jahr weitgehend gelungen ist, die zahlreichen Neuerungen des Ausbildungsrechts umzusetzen und die vor uns stehenden Aufgaben in der Schwerpunktbereichsprüfung vorzubereiten.

Das Zwischenprüfungsverfahren läuft inzwischen weitgehend routinemäßig ab. Im letzten Prüfungsdurchgang haben 62 % derjenigen, die sich zum ersten Semester eingeschrieben hatten, die Zwischenprüfung bestanden. Das ist eine Steigerung von etwa 5 % gegenüber der ersten Zwischenprüfungskampagne. Es ist zu hoffen, dass sich die Bestehensquote noch steigern wird.

Zu den Schlüsselqualifikationen ist festzustellen, dass fast alle Vorgaben des DRiG umgesetzt worden sind. Die Veranstaltungen zur Sprechtechnik, zum Redetraining, zur Rhetorik und zur Mediation im Umfang von 30 Semesterwochenstunden werden von den Studierenden gut angenommen. Damit möchte ich ein ausdrückliches Lob der Leiter dieser Veranstaltungen verbinden. Den Studierenden, die an diesen Veranstaltungen bis zum Ende teilgenommen haben, ist es auch ohne Ausnahme gelungen, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen.

Erstmalig steht demnächst die Schwerpunktbereichsprüfung an. Ab dem 1. Dezember können sich die Teilnehmer an diesem ersten Durchgang zur Prüfung melden. Es werden vermutlich – und hoffentlich – noch nicht sehr viele Kandidatinnen und Kandidaten sein. Auf die Fakultät kommen dadurch dennoch neue Herausforderungen zu. Der Schwerpunktprüfungsausschuss hat die Kampagne aber sorgfältig vorbereitet, so dass ich keinen Zweifel an einem reibungslosen Ablauf habe. Den Ausschussmitgliedern und insbesondere dem Vorsitzenden, Herrn Kollegen Klein, hat die Fakultät für die hervorragende Arbeit herzlich zu danken. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung ist im Übrigen das Studienbüro zuständig. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass auf die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der nächsten Zeit eine erhebliche Doppelbelastung zukommen wird, da neben den Schwerpunktprüfungen an unserer Fakultät noch mehrere Durchgänge des Staatsexamens nach altem Recht stattfinden werden. Insbesondere diejenigen, die in der Wahlfachausbildung und -prüfung engagiert sind, und das dürften vermutlich mehr oder weniger alle sein, werden für einige Semester Aufgaben sowohl in der Universitätsprüfung als auch im Staatsexamen stellen und korrigieren müssen.

Die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbüros durch die Prüfungsorganisation muss zu einer Entlastung in anderen Bereichen führen. Überlegungen dazu wurden bereits entwickelt.

Damit möchte ich meinen kurzen Rechenschaftsbericht schließen. Wir dürfen uns auf einen interessanten Festvortrag freuen. Im Anschluss daran erfolgt die Übergabe der Promotionsurkunden und Preise. Und heute Abend findet der – von der Fachschaft organisierte – Juristenball statt.

## **Sport und Recht**

Vor einiger Zeit verkündete eine große deutsche Tageszeitung in großen Lettern:

### **„Juristen machen Sport kaputt“**

Ist das so? Ich denke eher nicht, aber zugegeben ist, dass die Verrechtlichung des Sports – wie in allen Lebensbereichen – ständig zunimmt.

Verantwortlich ist dafür nach meiner Einschätzung unter anderem

- der ständige Drang, jeden Einzelfall sofort in eine eindeutige Regelung einzupassen;
- die fehlende Bereitschaft, eine vermeintliche Ungerechtigkeit einmal zu ertragen;
- weniger Gesetzesverantwortung zu praktizieren und stattdessen viele partielle Interessen mit Ansprüchen und eigenen Klagerechten zu versehen (siehe z.B. WM-Karten);
- der unterschiedliche Rechtsmittelzug, der geradezu dazu auffordert, alles und jedes einzuklagen, irgendwann hat man „Glück“;
- im Sport speziell die europäischen Verträge, die den Sport dem Arbeits- und Wirtschaftsrecht unterstellen.

Es wundert daher nicht, dass die Anzahl der auf diese Weise entstehenden juristischen Fragestellungen und die Bedeutung ihrer praxisgerechten Klärung stetig zunehmen.

Ich möchte dies anhand von vier Themen aus dem Bereich Sport und Recht darstellen. Zunächst ist auf den für die Arbeit der Sportverbände wohl wichtigsten Verfassungsgrundsatz, die „Verbandsautonomie“, einzugehen. Im Anschluss möchte ich den Blick nach Europa richten und den Einfluss des EU-Rechts auf den Sport beleuchten. Als Beispiel für eine Thematik der scheinbar nur mittelbar mit Sport zu tun hat, tatsächlich aber von enormer Bedeutung für den Sport und sowohl von nationalem als auch internationalem Recht beeinflusst ist, möchte ich mich anschließend dem Thema „Sport und Medien“ zu wenden. Abschließend soll noch ein Bereich angesprochen werden, der aufgrund jüngster Ereignisse, wie sich zeigen wird, völlig zu Unrecht häufig in ein schlechtes Licht gerückt wird, nämlich „Sport und Wette“.

## **I. Die Verbandsautonomie am Beispiel der DFB-Sportgerichtsbarkeit**

Eine wesentliche Grundlage der Arbeit eines Verbandes ist die ihm gemäß Artikel 9 des Grundgesetzes gewährte Verbandsautonomie. Die praktische Bedeutung möchte ich Ihnen am Beispiel der Sportgerichtsbarkeit des DFB vorstellen.

Jeder Fußballinteressierte weiß, dass es an jedem Wochenende bei den Fußballspielen der Bundesliga und 2. Bundesliga bzw. der Regionalliga und der übrigen Spielklassen zu sportwidrigen Handlungen durch Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer etc. kommt. So wird z. B. ein Spieler mit der roten Karte des Feldes verwiesen, weil er einen Gegenspieler geschlagen hat, oder so genannte Fans eines Vereins werfen Gegenstände auf das Spielfeld. Diese Sportverfehlungen sind vom jeweiligen Verband, der für den Spielbetrieb dieser Spielklasse zuständig ist, zu behandeln und führen eventuell zu einer Sanktion gegen die betroffene Einzelperson oder die juristische Person.

Seit Mitte des Jahres 1971, Stichwort „Bundesligaskandal“, ist es auch der nicht juristisch bewanderten Öffentlichkeit bekannt geworden, dass es eine Verbandsgerichtsbarkeit gibt, die – wie die ordentlichen Gerichte – als Strafen bezeichnete Sanktionen verhängt. Die Terminologie Strafe und Sportgerichtsbarkeit hat sich seit dieser Zeit fest eingepreßt.

Die Sportgerichtsbarkeit ist keine staatliche Gerichtsbarkeit. Vielmehr handelt es sich bei der Verbands-Strafgewalt um einen Ausfluss der vom Gesetzgeber in den §§ 25 und 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingeräumten, in Artikel 9 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Autonomie, dass sich Vereine selbst verwalten dürfen. Aus dieser vom Gesetzgeber verliehenen Vereinsautonomie folgt das Recht, durch satzungsgemäße Organe solche Maßnahmen vorzusehen, die zur Erreichung des Vereinszwecks sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Vereinsdisziplin geboten erscheinen. Zu ihnen gehören daher als Ordnungsmaßnahmen auch die so genannten Vereinsstrafen, die ebenfalls Ausfluss der allgemeinen Ordnungsgewalt des Vereins bzw. Verbandes sind. Diese Ausübung der Ordnungsgewalt ist es, die als Vereins- oder Verbandsgerichtsbarkeit bezeichnet und heute in Rechtsprechung und Lehre jedenfalls im Grundsatz nicht mehr bestritten wird.

Mit der festgestellten rechtlichen Grundlage der Sportgerichtsbarkeit ist naturgemäß noch nichts über die konkrete Ausgestaltung gesagt, die stets Basis der Ausübung der Verbandsgewalt sein muss.

Von dem Recht, sich selbst zu verwalten, haben der DFB und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich Gebrauch gemacht. Sie haben dies in zwei Richtungen getan: Einmal haben sie die Rechtsbeziehungen zwischen sich, ihren Mitgliedern und deren Mitgliedern durch den Erlass von Satzungen und Ordnungen ge-

regelt. Sodann haben sie Organe geschaffen, welche die aus diesen Rechtsbeziehungen sich ergebenden Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Diese Organe lassen sich in satzungsgebende, verwaltende und rechtsprechende (Sportgerichte als Sammelbegriff) unterteilen.

Wie die konkrete Ausgestaltung dieser Sportgerichtsbarkeit aussieht, will ich anhand der Sportgerichtsbarkeit des DFB erläutern. Allerdings kann ich aus Zeitgründen nur eine kurze Zusammenfassung geben.

Bei den so genannten Bundesspielen (Bundesliga, 2. Bundesliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Regionalliga, Junioren-Bundesligen u. a.) gibt es einen Instanzenzug bestehend aus Sportgericht und Bundesgericht. Beide Instanzen entscheiden weisungsunabhängig. Neben dem Sport- und Bundesgericht ist als weiteres wichtiges Rechtsorgan der so genannte Kontrollausschuss zu nennen. Er ist als Anklageorgan eine Art Staatsanwaltschaft im DFB.

Die Aufgabe des Kontrollausschusses besteht darin, Voruntersuchungen zu führen, Anklagen zu erheben, schriftlich oder in den Sitzungen der Rechtsinstanzen mündlich Anträge zu stellen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Rechtsorgane einzulegen. Er ist zudem Verwaltungsorgan gleich anderen Ausschüssen im Deutschen Fußball-Bund. Dieser auf dem Prinzip der dargestellten Gewaltenteilung beruhende Unterschied hat zur Folge, dass beispielsweise der DFB-Vorstand Entscheidungen des Kontrollausschusses aufheben kann, während die Rechtsorgane, wie ausgeführt, weisungsunabhängig sind.

Neben den geschriebenen und in aller Regel in den Satzungen und Rechtsordnungen der Verbände enthaltenen Verfahrensregeln gelten auch verfassungsmäßig verankerte allgemeine Verfahrensgrundsätze. Hierzu zählen schriftliches Verfahren oder mündliche Verhandlung, rechtzeitige Ladung, vorschriftsmäßige Besetzung, Vertretungsrecht durch Rechtsanwälte, rechtliches Gehör, Grundsatz des „ne bis in idem“ oder Grundsatz der „reformatio in peius“.

Kernstück der meisten Sportgerichtsverfahren ist die Beweisaufnahme. Grundsätzlich sind alle Beweismittel zugelassen; es gelten die Regeln der freien Beweiswürdigung. Dem entspricht, dass auch Fotoaufnahmen und Fernsehaufzeichnungen der deutschen Fernsehanstalten seit 1979 von der Sportgerichtsbarkeit des DFB in schon regelmäßiger Übung als zulässige Beweismittel behandelt werden. Auch private Filmaufnahmen wurden bereits vom DFB-Sportgericht (erstmalig 1984) als Beweismittel zugelassen.

Nach Erschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der Sportgerichtsbarkeit gebietet es die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes, dass jede Maßnahme eines Verbandes, durch die ein anderer betroffen wird, der Nachprüfung durch

die ordentliche staatliche Gerichtsbarkeit unterliegt. Die Respektierung der Vereinsautonomie führt dabei allerdings zu einer – für die Vereine und Verbände äußerst wichtigen – Beschränkung in der Nachprüfbarkeit. So muss sich jede Entscheidung danach messen lassen, ob sie in der Satzung verankert, gesetz- oder sittenwidrig oder offenbar unbillig ist, wobei Einzelheiten der gerichtlichen Überprüfung verbandsautonomer Akte durchaus streitig sind. In der Zwischenzeit unterzieht die Rechtsprechung auch die Tatsachenfeststellung einer Überprüfung. Sie hat außerdem die Anforderung an die Beurteilung der Angemessenheit und Billigkeit verschärft, die auf eine Befassung mit der Zweckmäßigkeit und „Richtigkeit“ der Verbandsentscheidung hinaus läuft.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Verbandsmaßnahme durch die staatliche Gerichtsbarkeit führt häufig zu zeitraubenden, mehrere Instanzen in Anspruch nehmenden Verfahren. Da die deutsche Zivilprozessordnung unter strengen Anforderungen die Einsetzung eines ad hoc berufenen Schiedsgerichts oder eines ständigen Schiedsgerichts zur Entscheidung in bestimmten Streitfragen anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit erlaubt, hat der DFB von dieser prozessnahen Gestaltungsmöglichkeit in breitem Umfang Gebrauch gemacht. Hierdurch wird gewährleistet, dass von im Sportrecht kompetenten Schiedsrichtern der Rechtsstreit in kürzester Zeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden wird.

Dies ist insbesondere wichtig bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Lizenzvereinen/Kapitalgesellschaften und dem Ligaverband/DFL und zwischen Regionalligavereinen/Kapitalgesellschaften und dem DFB bei Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren für die neue Spielzeit, damit die Zusammensetzung der Spielklassen rechtzeitig vor Beginn der neuen Spielzeit feststeht.

Auch zwei Beispiele aus der jüngsten Zeit belegen die Bedeutung der Verbandsautonomie außerhalb der Sportgerichtsbarkeit bei Überprüfung von Verbandsregelungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit.

So hat das Landgericht Frankfurt in dem Rechtsstreit SV Arminia Hannover gegen den Deutschen Fußball-Bund durch Urteil vom 14. Oktober 2003 festgestellt, dass der Beschluss des DFB-Bundestages (höchstes Gesetzgebungsorgan des DFB) u. a. zum Erlass des § 12 Nr. 1. der Spielordnung des DFB nicht unwirksam ist. Die Regelung des damaligen § 12 Nr. 1. der Spielordnung des DFB, wonach Lizenzspieler unter 24 Jahren eingesetzt werden durften, sowie drei Lizenzspieler über 24 Jahre mit Ausnahme der letzten vier Spieltage, war nach Auffassung des Gerichts nicht unbillig, weil es das grundsätzliche Anliegen des DFB ist, junge Spieler zu fördern und ihnen Spielpraxis zu ermöglichen. Da diese Spieler unter 24 Jahren seltener in Spielen der 2. Liga oder Bundesliga eingesetzt würden, würden sie in den Spielen der Oberliga die Möglichkeit erhalten, Spielpraxis zu erwerben.

Auch in einem weiteren Rechtsstreit des SV Arminia Hannover gegen den Deutschen Fußball-Bund, der in der Öffentlichkeit Beachtung gefunden hat – es ging um Hosenwerbung -, hat das Landgericht Frankfurt durch Urteil vom 9. November 2005 in den Urteilsgründen festgestellt, dass der DFB im Rahmen seiner Verbandsautonomie berechtigt war, nicht alle Flächen der Spielkleidung als Werbeflächen (hier: Hose) zuzulassen. In den Urteilsgründen heißt es u. a. wörtlich: „Es ist nicht zu beanstanden, dass der DFB im Rahmen seiner Entscheidung nicht alle Flächen der Spielkleidung als Werbeflächen zugelassen hat, sondern sich zwischen der denkbaren Regelungsmöglichkeit eines absoluten Verbots bis hin zur völligen Freigabe aller Bereiche für eine Regelung entschieden hat, die wirtschaftlichen Gesichtspunkten, auch sportästhetischen Gesichtspunkten, gerecht werden will. Dabei hat sich der DFB auch zulässigerweise im Rahmen dieser Entscheidung an Wünsche von Spielern und Vereinen orientiert, die eine völlige Freigabe der Werbung auf ihrer Kleidung ablehnen.“

Die letztgenannten Beispiele zeigen, dass der Verbandsautonomie nicht nur im Bereich der Sportgerichtsbarkeit große Bedeutung bei der Bewältigung der zahlreichen Aufgaben eines Verbandes, insbesondere auch im Zusammenleben innerhalb des Verbandes, zukommt.

## **II. Der Sport in der Europäischen Union**

Der Sport, so war in einer Pressemeldung des Deutschen Sport-Bundes (DSB) zur geplanten EU-Verfassung (Überschrift: „Sport muss in EU-Verfassung“) zu lesen, ist in manchen Bereichen schon europäischer, als es der politische Raum war und ist. Nicht ohne Grund war auch das Jahr 2004 das europäische Jahr der Erziehung durch Sport. Es sollte hierdurch der Sport als integraler Bestandteil des Lebens aller Europäer gefördert und besonders dessen erzieherischer Wert betont werden. Auf einer Pressekonferenz zum europäischen Jahr der Erziehung durch Sport erklärte die EU-Kommissarin für Bildung und Kultur Viviane Reding, dass der Sport auch zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in Europa beitragen soll. Bei diesen überaus wichtigen Funktionen, die dem Sport im vereinten Europa zukommen sollen, verwundert es doch sehr, dass der Sport in keinem der bisher verabschiedeten Verträge der Gemeinschaft unmittelbar seinen Niederschlag gefunden hat. In der Geschichte der Abkommen der EU gibt es jedoch einige Anmerkungen und Zusatzklärungen, die die Bedeutung des Sports in der EU erkennen lassen. Dies soll im Folgenden kurz dargestellt werden, bevor anschließend auf einige richtungweisende Entscheidungen des EuGH zum Sport, insbesondere zum Fußballsport, eingegangen wird.

## 1. Die Bedeutung des Sports in den Verträgen der EU

In den Verträgen der Europäischen Union werden der EU einzelne, beschränkte Kompetenzen übertragen. Dies bedeutet, dass die EU grundsätzlich nur in jenen Bereichen tätig werden darf, die ihr ausdrücklich übertragen sind (Prinzip der enumerativen Einzelermächtigung). Innerhalb der EU unterliegt der Sport dem Subsidiaritätsprinzip und unterfällt daher im Wesentlichen dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten der EU.

Eine gesellschaftspolitische Aufgabe wurde dem Sport in den Schlussfolgerungen des sog. Adonnino-Berichtes von 1988 über die europäische Unionsbürgerschaft („Ein Europa der Bürger“) zugeschrieben. Dieser Bericht bildete die Grundlage einer EU-Kampagne, welche das Ziel verfolgte, das Bewusstsein in der Bevölkerung über die EU durch den Sport zu stärken.

Im Jahr 1997 wurde der Sport erstmals im Zusammenhang mit einem EU-Vertrag erwähnt. Die Einbeziehung einer „Erklärung zum Sport“, die dem Vertrag von Amsterdam beigelegt wurde, gab die ersten starken politischen Signale, dass der Sport und die dadurch vermittelten Werte von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten als bedeutende Fragen betrachtet werden. Diese Erklärung unterstrich die soziale Bedeutung des Sports, forderte die europäischen Organe und Einrichtungen auf, bei Themen, die für die Welt des Sports von Bedeutung sind, die Sportverbände zu hören und empfahl, die Besonderheiten des Amateursports zu berücksichtigen.

Für den Europäischen Rat von Helsinki verfasste die Europäische Kommission im Dezember 1999 einen Bericht zum Sport (bekannt unter dem Namen „Helsinki-Bericht“), in dem die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen in Europa und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsraum betont wurden.

Der Europäische Rat von Nizza nahm im Dezember 2000 eine Erklärung zum Sport in den Anlagen zu den Schlussfolgerungen des Rates auf, in der es hieß, dass der Sport, einschließlich seiner sozialen Funktion, gefördert und gewahrt werden sollte. In der Erklärung wurde die besondere Bedeutung des Sports erneut erwähnt. Der Rat verständigte sich auch darauf, die europäische Zusammenarbeit gegen Doping zu verstärken.

Im Rahmen der Diskussion um eine europäische Verfassung wurde dann im Jahr 2003 von verschiedenen Seiten darauf gedrängt, dass der Sport in einer europäischen Verfassung verankert sein müsse. Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages äußerten in diesem Zusammenhang, dass aufgrund seiner

exponierten Stellung im gesellschaftlichen Leben der Sport in einer künftigen europäischen Verfassung unbedingt seinen Niederschlag finden müsse.

Im Verfassungsentwurf, der dem Europäischen Rat von Thessaloniki am 20. Juni 2003 vorgelegt wurde, wurde der Sport dann auch unter Artikel I-17 als ein Bereich aufgenommen, in dem die Union Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen durchführen kann. In Artikel III-282 war der Sport zusammen mit den Bereichen Bildung, Jugend und beruflicher Bildung verankert. Dort heißt es:

*„Die Union trägt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei.“ Und weiter: „Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele: .....g) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.“*

Der Verfassungsentwurf wurde bezüglich des Sports von den meisten Seiten begrüßt. Im Ergebnis betont der Verfassungsentwurf sehr stark die pädagogischen und integrativen Aspekte des Sports. Es verbleibt bei einer Subsidiarität der EU gegenüber den Mitgliedsstaaten im Bereich des Sports. So betonte in diesem Zusammenhang die Bildungs- und Kulturkommissarin der EU Viviane Reding, dass die Harmonisierung des Sports in der EU nie die Absicht der Kommission gewesen sei und auch in Zukunft nicht sein würde.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 2005 die geplante EU-Verfassung mit großer Mehrheit (559 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) angenommen. Durch das Nein der Franzosen zur EU-Verfassung am 28. Mai 2005 wurde dann jedoch das Inkrafttreten der EU-Verfassung, der alle Mitgliedsstaaten zustimmen müssen, verhindert.

Auch wenn also der Sport in den europäischen Verträgen weiterhin nicht verankert ist (und wohl auch bis auf weiteres nicht verankert sein wird), ist er insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) maßgeblich beeinflusst und geprägt worden. Im Folgenden sollen daher einige bedeutende Urteile des EuGH auf dem Gebiet des Sports kurz dargestellt werden.

## 2. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Bereich des Sports

### a) Der Fall Bosman

Nachdem der EuGH bereits am 12. Dezember 1974 in dem Verfahren Walrave entschieden hatte, dass der Sport, obwohl er keine originäre Aufgabe der Gemeinschaft ist, sehr wohl unter das Gemeinschaftsrecht fällt, wenn er als wirtschaftliche Tätigkeit betrieben wird, ist das so genannte Bosman-Urteil das wohl bekannteste Urteil des Europäischen Gerichtshofs.

Dem Urteil des EuGH vom 15. Dezember 1995 (Az.: C-415/93) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Profifußballer Jean-Marc Bosman war Spieler bei dem belgischen Verein RFC Lüttich. Vor Auslaufen seines Vertrages am 30. Juni 1990 bot der RFC Lüttich dem Spieler Bosman einen neuen Ein-Jahres-Vertrag an, der sein Monatsgehalt um fast 75 % reduziert hätte und lediglich den vom Belgischen Fußball-Verband vorgegebenen Mindestlohn enthielt. Bosman weigerte sich, diesen Vertrag zu unterzeichnen und wurde daraufhin auf die Transferliste gesetzt. Dem Spieler Bosman wurde sodann von dem französischen Zweitligisten US Dünkirchen ein Angebot unterbreitet. Der RFC Lüttich verlangte jedoch –trotz ausgelaufenem Vertrag des Spielers Bosman– gemäß den damals geltenden Vereinswechselbestimmungen der UEFA und der FIFA eine Ablösesumme für den Vereinswechsel des Spielers Bosman zu dem französischen Verein US Dünkirchen.

Vor diesem Hintergrund entwickelten sich im Laufe des Verfahrens verschiedene Rechtstreitigkeiten. Der Spieler Bosman brachte vor, dass er durch die von der UEFA und FIFA festgelegten Transferregelungen in seinem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 39 EGV – damals Artikel 48 EGV –) verletzt werde. Gleiches gelte in Bezug auf die von den Verbänden vorgegebenen Ausländerregelungen, wonach bei einem von dem jeweiligen Verband veranstalteten Wettkampf in einer Mannschaft nur Staatsangehörige eines anderen Staates – auch EU-Mitgliedsstaates – bis zu einer bestimmten Höchstzahl eingesetzt werden dürfen.

Der EuGH gab dem Spieler Bosman Recht. Es wurde als mit Artikel 39 (ex-Artikel 48) des EG-Vertrages unvereinbar angesehen, wenn ein Berufssportler nach Ablauf seines Arbeitsvertrages nur dann bei einem anderen Verein beschäftigt werden darf, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transferentschädigung zahlt. Gleiches gilt für sog. Ausländerklauseln, wenn diese dazu führen, dass bei einem von einem Verband veranstalteten Wettkampf nur eine begrenzte Anzahl von EU- oder EWR-Ausländern eingesetzt werden dürfen.

## b) Der Fall Kolpak

Der slowakische Staatsbürger Maros Kolpak stand beim deutschen Handball-Zweitligisten TSV Östringen unter Vertrag. Der Deutsche Handball-Bund hatte Herrn Kolpak einen Spieldausweis erteilt, der wegen seiner slowakischen Staatsbürgerschaft mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet war. Gemäß der Spielordnung des Deutschen Handball-Bundes durften in Mannschaften der Bundesliga und Regionalligen maximal zwei Spieler eingesetzt werden, deren Spieldausweis diese Kennzeichnung aufwies. Kolpak, der über eine gültige Arbeitserlaubnis in Deutschland verfügte, begehrte mit seiner Klage vor dem EuGH einen Spieldausweis ohne Hinweis auf seine ausländische Staatsbürgerschaft, da er der Ansicht war, dass er aufgrund des Artikels 38 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Slowakei einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und somit auf unbeschränkte Teilnahme an den Wettkämpfen habe.

Der EuGH entschied durch Urteil vom 8. Mai 2003 (Az.: C-438/00), dass Artikel 38 des Assoziierungsabkommens der EU mit der Slowakei es verbietet, auf einen Berufssportler slowakischer Herkunft, der bei einem Verein mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Mitgliedsstaates aufgestellte Regel anzuwenden, wonach Vereine bei Meisterschafts- und Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus dem assoziierten Drittstaat (hier: der Slowakei) kommen.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass nach dem Kolpak-Urteil des EuGH auch Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines mit der EU assoziierten Drittstaates sind, aus einer bestehenden rechtmäßigen Beschäftigung bei einem Arbeitgeber innerhalb der EU keine Benachteiligungen gegenüber Angehörigen eines EU-Mitgliedsstaates erfahren dürfen, wenn in dem betreffenden Assoziierungsabkommen eine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen festgeschrieben ist. Ein genereller Zugangs- oder Beschäftigungsanspruch eines Nicht-EU-Sportlers zu einem Verein innerhalb der EU kann dem Kolpak-Urteil jedoch nicht entnommen werden.

## c) Der Fall Simutenkov

Ähnlich gelagert wie der Fall Kolpak ist die Entscheidung des EuGH in dem Verfahren Simutenkov vom 12. April 2005 (Az.: C-265/03). Kläger in diesem Verfahren war der russische Staatsangehörige Igor Simutenkov. Herr Simutenkov war Berufsfußballspieler bei dem spanischen Verein CD Teneriffa und im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Er sah eine Benachteiligung seiner Person darin, dass nach den Regelungen des spanischen Fußballverbandes in der spanischen Liga nur der Einsatz einer begrenzten Anzahl von Spielern aus Nicht-EU-Ländern in einer Mannschaft möglich war.

Der EuGH entschied in diesem Fall, dass auch Artikel 23 des Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Russland zugunsten rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates beschäftigter russischer Arbeitnehmer ein Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen begründet, das den gleichen Umfang wie das der Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU hat. Eine in den Statuten eines Verbandes festgeschriebene Ausländerquotierung darf daher auf einen russischen Staatsangehörigen nicht angewendet werden. Der EuGH führt in seinem Urteil mehrfach aus, dass der Fall eine Fortsetzung der bereits im Kolpak-Urteil vom 8. Mai 2003 aufgestellten Grundsätze darstellt. Neu sind die Ausführungen des EuGH, dass es ohne Bedeutung ist, ob das jeweilige Partnerschaftsabkommen auf einen zukünftigen Beitritt des Partnerlandes zur EU abzielt. Entscheidend ist, dass die jeweilige Bestimmung des Abkommens eine unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Zweck und die Natur des Abkommens klare und präzise Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und Wirkung nicht vom Erlass eines weiteren (staatlichen) Aktes abhängt. Wie bereits im Kolpak-Urteil gilt dieses Recht auf Gleichbehandlung nur für bereits bestehende rechtmäßige Beschäftigungen in einem EU-Mitgliedsstaat. Ein Zugangs- oder Beschäftigungsanspruch eines Nicht-EU-Sportlers besteht nicht und richtet sich weiterhin ausschließlich nach dem jeweiligen nationalen Ausländerrecht.

#### d) Der Fall Lehtonen

Gegenstand dieses Rechtsstreits war eine Transferregelung des Belgischen Basketball-Verbandes, wonach alle ausländischen Spieler (auch EU-Staatsangehörige) ab einem gewissen Stichtag in der Saison nicht mehr von einem ausländischen Verein zu einem belgischen Verein transferiert werden können.

Nach dem Urteil des EuGH vom 13. April 2000 (Az.: C-176/96) kann eine Regelung, die Berufssportler an der Teilnahme an Wettkämpfen hindert, wenn ihr Transfer nach einem bestimmten Zeitpunkt in einem Spieljahr stattgefunden hat, ein Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU im Sinne von Artikel 39 EGV darstellen. Allerdings hat der EuGH in diesem Verfahren betont, dass derartige Transferfristen durch nicht wirtschaftliche, objektive Gründe gerechtfertigt sein können, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen. Eine Regelung über bestimmte Fristen für Spielertransfers kann nämlich dazu dienen, den geordneten Ablauf sportlicher Wettkämpfe sicherzustellen. Transfers ab einem gewissen Stichtag können den sportlichen Verlauf einer Meisterschaft erheblich verändern und damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinflussen. Jedoch dürfen Regelungen von Sportverbänden nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist.

Die dargestellten Urteile zeigen die immense Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH für den Sport. Die im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten wir-

ken sich hierdurch zumindest auf den professionellen Sport aus, ohne dass der Sport selbst in den Verträgen der Gemeinschaft unmittelbar verankert ist.

### **III. Sport und Medien**

Sport wird den Menschen, so sie ihn nicht selbst betreiben, durch die Medien vermittelt. Das war schon immer so. Aber das WIE hat sich in den letzten 60 Jahren spektakulär entwickelt. Am Anfang stand die reine Presseberichterstattung. Und wer Glück hatte, konnte die für uns Deutsche so erfolgreiche WM '54 am Fernseher verfolgen. Und um an das – vorläufige – Ende der Entwicklung zu schauen: das Endspiel der deutschen Mannschaft gegen Brasilien in Tokio im Sommer 2002 verfolgten 1,1 Milliarden Menschen an den Fernsehapparaten. 30 Milliarden sahen die Spiele der gesamten Weltmeisterschaft damals. Zur WM 2006 in unserem Lande werden 15.000 Medienvertreter akkreditiert werden. Wir stehen vor dem größten Medienspektakel der Geschichte. Die Globalisierung des Fußballs durch die Medien – eines seiner Triebfedern – ist längst vollzogen.

Nicht alleine der Unterhaltungszweck ist der Erfolgsgarant. Das Bundesverfassungsgericht (NJW 1998, 1627, 1629) hat festgestellt, dass sich die Bedeutung von herausragenden Sportveranstaltungen nicht in ihrem Unterhaltungswert erschöpft, sondern sie darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen. Der Sport biete Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und sei ein Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung.

In diesem Markt nun gibt es erhebliche Interessengegensätze. Das ist der Boden für juristische Auseinandersetzungen in Literatur und Rechtsprechung.

Vier Themen will ich ansprechen als Beispiele aus der komplexen Thematik Sport und Medien.

1. Die Sicherung der Rechte der Veranstalter von Wettbewerben mit der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte.
2. Die Sicherung der Rechte der Veranstalter im Hörfunkbereich.
3. Die Sicherung der Rundfunkanstalten hinsichtlich Ihres Rechts auf Berichterstattung.
4. Die Sicherung der Teilhabe der Fernsehzuschauer am Sportgeschehen.

### Zu 1.

Die Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports hat dazugeführt, dass der Profisport nicht mehr durch Mäzene und Mitgliedsbeiträge finanziert werden kann, sondern von Sponsoren- und Fernsehgeldern abhängig ist. Der Veranstalter trachtet also danach, aus dem, was er modern als Produkt bezeichnet, höchst möglichen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Veranstalter muss man also sein, um als Rechteinhaber Lizenzen vergeben und dafür Einnahmen erzielen zu können. Kein Wunder, dass schon hier der Streit darüber einsetzt, wer denn Veranstalter von Fußballspielen ist.

Für die Frage eines Freundschaftsspiels eines Klubs mit seiner Profimannschaft oder des Verbandes mit seiner Nationalmannschaft ist dies einfach zu entscheiden. Er ist Träger des finanziellen Risikos und leistet die organisatorische Arbeit. Dies weist ihm die Veranstaltereigenschaft zu. Wie aber ist es bezüglich der nationalen Wettbewerbe im Rahmen einer Meisterschaft der Bundesliga oder im UEFA-Cup oder in der Champions-League oder bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften? Mit anderen Worten: Steht das Recht an den Fernsehrechten der Bundesliga, dem DFB – heute muss man sagen der DFL – zu oder dem einzelnen Verein bezüglich seiner Heimspiele oder beiden am Spiel teilnehmenden Vereinen oder ist der DFB – die DFL – gemeinsamer Veranstalter mit dem Heimverein oder mit beiden Vereinen? Eine erste höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Thematik als Antwort auf die juristische Diskussion um die kartellrechtliche Zulässigkeit der Zentralvermarktung fällt der BGH 1997. Seinerzeit vermarktete der DFB die Fernsehrechte an Europapokalheimspielen deutscher Fußballvereine zentral. Daran hatte das Bundeskartellamt Anstoß genommen. Der BGH folgte dem Amt und versagte dem DFB die Zentralvermarktung dieser Spiele wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot in § 1 GWB alter Fassung. (BGH NJW 1998, 756 ff.).

Der BGH hat in diesem Zusammenhang einige für die künftige Rechtsprechung wichtige Aussagen gemacht:

- Der DFB stellt – bezogen auf die Gruppe der Lizenzligavereine – eine Vereinigung von Unternehmen im Sinne von § 1 GWB dar.
- Die Lizenzligavereine sind Unternehmen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- Die die zentrale Vermarktung der Spiele sichernden Bestimmungen des DFB haben wettbewerbsbeschränkenden Charakter, weil einzelne Vereine als Anbieter der Übertragungsrechte ausgeschaltet werden und dadurch der Markt für die Gestattung von Fernsehübertragungen von Europapokalspielen in Deutschland spürbar beschränkt wird.

- Die Vereine, welche sich am UEFA-Pokal und am Pokal der Pokalsieger mit ihren Mannschaften beteiligen, sind jedenfalls Mitveranstalter der auf ihrem Platz ausgetragenen Heimspiele.
- Auch wenn der DFB und die UEFA als Verbände einen organisatorischen Rahmen für den Wettbewerbsfußball schaffen, bleiben die die Fußballspiele austragenden Vereine diejenigen, welche wesentliche wirtschaftliche Leistungen für die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte erbringen.

Fortan vermarkteten die Vereine die Heimspiele im UEFA-Pokal und im Pokal der Pokalsieger selbst.

Für die Spiele der Bundesliga war insoweit nichts entschieden. Auch deren Fernsehrechte zu vermarkten oblag dem DFB – zum Missvergnügen einiger Spitzenklubs und zum Wohle von Vereinen mit weniger günstigen Alleinvermarktungschancen.

Die überwiegend vorherrschende Ansicht, das Solidarsystem der zentralen Vermarktung für die Lizenzigen zu erhalten, führte auf nationaler Ebene zu politischen Aktivitäten, die in gesetzgeberischer Initiative endeten. Der Hinweis auf die Gefahren der Individualvermarktung für den Bestand der Liga sowie für den Amateur- und Jugendfußballsport veranlassten das Land Rheinland-Pfalz unter Führung seines fußballfreundlichen Ministerpräsidenten Beck, den Gesetzesentwurf einer „Sportklausel“ vorzulegen, nach der wettbewerbsbeschränkende Verpflichtungen dann gerechtfertigt sein sollen, wenn Sportverbände „in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe in besonderer Weise dem Amateur- und Jugendsport verpflichtet sind“.

Beim Bundeskartellamt und auch beim Wirtschaftsministerium fand dieser Vorstoß keine Gegenliebe, widersprach er doch der seinerzeitigen Tendenz zur Deregulierung von Freistellungstatbeständen.

Trotz dieser Widerstände von Format, die aus Brüssel unterstützt wurden, fand das Werben des DFB bei den Bundestagsabgeordneten Gehör. Am 07.05.1998 stimmte der Bundestag einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu, wonach ein Gesetz als § 31 GWB eingefügt wurde:

*„§ 1 GWB findet keine Anwendung auf die zentrale Vermarktung von Rechten einer Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände, die in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind und dieser Verpflichtung durch eine angemessene Teilhabe an den Ein-*

*nahmen aus der zentralen Vermarktung dieser Fernsehübertragungsrechte Rechnung tragen.“*

National war damit das Feld bestellt. Aber sehr schnell zeigte sich auch auf diesem Gebiet der wachsende Einfluss des Rechts der Europäischen Gemeinschaft auf die nationale Gesetzgebung. Der Hinweis des Generaldirektors der Generaldirektion IV-Wettbewerb- van Miert, das EU-Recht könne nicht durch nationales Recht umgangen werden, hinderte den DFB daran, sich nach dem politischen Erfolg mit der Einfügung des § 31 GWB auszuruhen, galt es doch, die zentrale Vermarktung als existenzsichernde Grundlage des Profisports und auch des Amateur- und Jugendsports zu erhalten. Rechtliches Ziel war es, wenigstens für die zentrale Vermarktung der Ligarechte eine europarechtliche Freistellung vom Kartellverbot zu erreichen. Entsprechend stellte der DFB bei der Europäischen Kommission in Brüssel schon 1998 einen Antrag nach Art. 85 EG-Vertrag. Er leitete damit ein Verfahren ein, in das der 2001 gegründete Ligaverband mit seiner geschäftsführenden DFL miteinbezogen wurde und das erst mit einer Entscheidung der Europäischen Kommission im Januar 2005 endete. Die zentrale Auseinandersetzung im jahrelang währenden Rechtsstreit mit der EU lag darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen an der zentralen Vermarktung und einer damit einhergehenden Abmilderung wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen herbeizuführen. Zwei Punkte haben das Verfahren zusätzlich belastet. Ein sich abzeichnender Kompromiss wurde durch Kritik aus dem Lager der Bundesliga selbst und das Verlangen nach verstärkter Selbstvermarktung verzögert. Außerdem änderte sich im Verlauf des Verfahrens das Recht der Freistellung. Eine EG-Verordnung (Nr.1/2003) ließ den ursprünglich gestellten Antrag vom 01.05.2004 unwirksam werden. Das Verfahren wurde in ein solches nach Artikel 9 III der Verordnung Nr. 17 übergeleitet. Damit ging es schon gar nicht mehr um ein Negativattest und auch nicht mehr um die beantragte Freistellung. In Betracht kommen konnte nur noch eine Verpflichtung des Ligaverbandes durch die EU-Kommission auf bestimmte Vermarktungsweisen der medialen Rechte und nach deren Anerkennung die Feststellung der Kommission, dass für sie kein Anlass mehr zum Tätigwerden besteht und das Verfahren eingestellt werden konnte.

Immerhin war die zentrale Vermarktung gerettet. Und man wird künftig von einem Mitveranstalterrecht der Verbände bei Wettbewerben ausgehen können, was der BGH 1998 noch offengelassen hatte.

Die eingegangenen Verpflichtungen des Ligaverbandes sind umfänglich. Danach müssen die Ligarechte in mehreren Paketen und in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren angeboten werden. Wenn die jüngste Presseberichterstattung auf das komplizierteste Ausschreibungsverfahren der Fernsehrechte in der Geschichte des deutschen Fußballs für die künftige Vergabe hinweist, so ist dies ganz konkret Ausfluss der Brüsseler Anordnungen. Da-

bei geht es um die Notwendigkeit der Berücksichtigung der unterschiedlichsten Interessen sowohl für Free- als auch Pay-TV Programmanbieter. Es gibt Vorgaben für die Live-Berichterstattung, über zeitversetzte Berichterstattungen in unterschiedlichen Formaten und in zeitlichen Abstandsregelungen von Live- und Nachverwertung. Auch die Berichterstattung über das Internet wird in bestimmtem Umfang gesichert und insbesondere haben die Vereine unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der zentralen Vermarktung des Verbandes eigene Vermarktungsrechte in im Einzelnen vorgeschriebenen Umfängen. Hierbei ist insbesondere zu erwähnen, dass ungenutzte Rechte den Vereinen zur eigenen Verwertung zufallen.

Angesichts der Übernahme der EU-Hoheit in Fragen der zentralen Vermarktung von Fußballspielen ist völlig untergegangen, dass der bedeutungslos gewordene, einst mit so großer Leidenschaft erfochtene § 31 GWB inzwischen „weggefallen“ ist, wie man im Schönfelder lesen kann. Bleibt zu ergänzen, dass Brüssel die Problematik zentraler Vermarktung in ähnlichem Sinne gegenüber der UEFA entschieden hat und gegenüber dem englischen Fußballverband entschieden wird.

Ich hatte bereits bemerkt, dass das Ausschreibungsverfahren der Bundesliga-rechte auf Hochtouren läuft. Wir werden mit hohem Interesse verfolgen, ob angesichts solch durchregulierten Verfahrens die erklärte Forderung der Liga und die erklärte Absicht der DFL umgesetzt werden können, nach jetzt 330 Millionen € künftig wenigstens 500 Millionen € als Fernsehrechteeinnahmen zu realisieren. Und es gibt sogar Rufer, die 1 Milliarde € für einen Zeitraum von drei Jahren für marktgerecht halten.

## Zu 2.

Mein zweites Thema ist der Hörfunkbereich im Spannungsfeld zwischen Veranstaltern, Radiosendern und natürlich dem Publikum.

Kommerzialisierung bedeutet die Ausnutzung jeglicher Möglichkeiten des Veranstalters, finanziellen Nutzen aus den Spielen zu ziehen. Neben der Fernsehverwertung erscheint da auch die Hörfunkberichterstattung als ein ertragreiches Feld, wenn auch bei weitem nicht von der vergleichbaren Dimension.

In der weiter zurückliegenden Vergangenheit hat die Liga für die Radioberichterstattung aus den Stadien bis zur Spielzeit 1999/2000 kein Entgelt verlangt. Nicht dass diese Quelle nicht auch seinerzeit schon Verhandlungsgegenstand gewesen wäre. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten hat man das Thema jedoch ausgeklammert. Die ARD hat stets behauptet, insoweit nicht lizenzpflichtig zu sein. Der DFB hat zur Wahrung seines Standpunkts die Hörfunkrechte mit denen der Fernsehrechte als abgegolten angesehen. Bei diesem friedlichen Miteinander ist es nicht geblieben. Inzwischen hat die DFL für ihre Mit-

glieder Vermarktungskonzepte entwickelt, die die entgeltliche Vergabe von Verwertungsrechte an Bundesligaspielen nicht nur für die Fernseh-, sondern auch für die Radioberichterstattung sowie das Internet vorsehen. Danach sollen die Sender in jeder Bundesligasaison für die Radioberichterstattung aus den Stadien vom Umfang der Berichterstattung abhängige Pauschalzahlungen leisten. Das führte zu einer Reihe von Verständigungen mit Sendern, nicht jedoch mit allen. Radio Hamburg – ein Privatsender – hat deswegen den Weg der Feststellungsklage beschritten, dass bestimmten Vereinen seines Sendegebietes keine Hörfunkrechte an den Heimspielen zustünden. Mit dieser Klage hatte der Sender in drei Instanzen keinen Erfolg. Am 08.11.2005 hat der Kartellsenat des BGH die Entscheidungen der Vorinstanzen im Ergebnis bestätigt.

Nach dem Urteil dürfen die beklagten Fußballvereine als (Mit-)Veranstalter der Spiele bestimmen, dass mit dem Erwerb einer Eintrittskarte noch nicht die Befugnis zur Rundfunkberichterstattung aus dem Stadion erworben wird. Die Kernsätze des Urteils lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass darin weder ein Verstoß gegen das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot des § 20 I GWB, noch gegen das Verbot, eine marktbeherrschende Stellung durch die Forderung von Entgelt missbräuchlich auszunutzen, gesehen wird. Vielmehr stehe den beklagten Vereinen als (Mit-)Veranstaltern der Heimspiele ihrer Mannschaften das aus den §§ 858 ff, 1004 BGB abzuleitende Hausrecht zur Seite. Das Hausrecht bilde eine ausreichende Grundlage dafür, den Zutritt von Hörfunkveranstaltern von der Entrichtung von Entgelten für die Hörfunkberichterstattung aus dem Stadion abhängig zu machen. Das Hausrecht ermögliche seinem Inhaber, grundsätzlich frei darüber zu entscheiden, wem er die Örtlichkeit zugänglich machen möchte. Dies schließe das Recht ein, den Zutritt – auch als Voraussetzung für die Radioberichterstattung – von Bedingungen wie der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen.

Die sachliche Rechtfertigung dafür, ein höheres Entgelt als den normalen Eintrittspreis zu verlangen, sieht der BGH darin, dass ein Hörfunkveranstalter den ihm gewährten Zutritt zum Stadion und zu dem dort veranstalteten Spiel intensiver nutzt als ein normaler Zuschauer oder auch Pressevertreter.

Natürlich fehlt es nicht an der Beantwortung der Frage, wie es denn um die Rundfunkfreiheit (Art. 5 I 2 GG) insoweit steht. Nach Auffassung des BGH verleihe sie einem Sender nicht das Recht, den der Öffentlichkeit gewährten Zutritt zum Stadion und zum Spiel gegen bloßen Aufwendungsersatz zu nutzen. Denn die Veranstaltung der Bundesligaspiele stehe ihrerseits unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG). Müsste der Veranstalter Rundfunkübertragungen von Bundesligaspielen unentgeltlich ermöglichen, wäre ihm ein Teil der wirtschaftlichen Verwertung seiner Leistung genommen.

Ein starker Rückenwind also vom BGH zugunsten der Veranstalter. Kritiker beklagten die totale Kommerzialisierung und hoffen auf eine abweichende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dessen Anrufung angekündigt worden ist.

Ein kleines Trostpflasterchen gab es für die Sender. Der Senat hat darauf hingewiesen, dass die Vermarktung von Hörfunkrechten nicht dazu führen dürfe, dass der Hörfunkveranstalter – etwa durch eine vertragliche Verpflichtung zur Verbreitung redaktioneller Beiträge zum Thema Fußball – in der freien Gestaltung seines Programms und der aktuellen und von Dritten unbeeinflussten Informationen seiner Hörer behindert wird.

Wer – auch im Hinblick auf das Vorgesagte – eine Äußerung zur Problematik zentraler Vermarktung von Hörfunkrechten erwartete, sieht sich getäuscht. Hierüber war nichts zu hören.

### Zu 3.

Wo die Vergabe teurer Exklusivrechte zur Verwertung von Fußballspielen hohes Ziel der Vermarktung ist, gibt es Sender, die leer ausgehen. Als ARD und ZDF noch Monopolisten in der Fernsehlandschaft waren, gab es das Problem nicht. Mit dem Aufkommen des dualen Systems allerdings begannen die Anstrengungen, auch den Sendern Übertragungsrechte einzuräumen, die bei der vertraglichen Vergabe leer ausgegangen waren. Das Interesse der Privaten wandelte sich in ein Interesse der öffentlich-rechtlichen Sender, als erstmals RTL ARD und ZDF in der Erstverwertung der Bundesligaspiele ablöste.

Aus diesen Betroffenheiten entwickelte sich ein Anspruch auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung, um so den Konflikt zwischen kommerziellen Interessen der Veranstalter und der Sender zu lösen. Da der urheberrechtliche Ansatz für eine Regelung scheiterte, erkannte man die Notwendigkeit einer eigenen gesetzlichen Regelung zur Kurzberichterstattung sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene. Dies führte schließlich durch den dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 zum noch heute geltenden § 5 im Rundfunkstaatsvertrag (RfStV).

Zwei Hinweise sind in diesem Zusammenhang noch anmerkwürdig.

Die Sender RTL II und N-TV haben in der Spielzeit 1993/94 versucht, den Anspruch auf Kurzberichterstattung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich durchzusetzen. Die Gerichte ließen die Anträge bereits am Verfügungsgrund scheitern, da die Sender frühzeitig Kenntnis gehabt hätten, dass sich DFB, Vereine und Rechteagentur einer kostenlosen Berichterstattung widersetzen würden. Zudem sei eine Leistungsverfügung nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung erheblicher Nachteile zulässig. Die größeren Fernsehveranstalter

haben bisher auf eine Ausübung des Kurzberichterstattungsrechtes verzichtet. Der Grund dafür wird darin gesehen, weiterhin bei der Vergabe von Übertragungsrechten berücksichtigt zu werden. So hat sich zur Bedeutung des § 5 RfStV der seinerzeitige ARD-Vorsitzende Albert Schaaf dahingehend geäußert, dass die ARD u. U. nur deshalb zu interessanten Vertragsabschlüssen komme, weil es dieses Recht gäbe.

Zum Zweiten ist zu ergänzen, dass der Wortlaut des die Kurzberichterstattung gewährleistenden § 5 Gegenstand der Beurteilung durch das BVerfG war. Die Bundesregierung hatte ein Normenkontrollverfahren gegen eine landesrechtliche Variante im Rundfunkgesetz für das Land NRW eingeleitet. Der Landesgesetzgeber habe mit den Regelungen der Kurzberichterstattung die zwingende Grenze strikter Gemeinwohlorientierung überschritten. Nach sieben Jahren Anhängigkeit erging das Urteil des BVerfG. Danach ist das Recht auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung im Fernsehen im Grundsatz mit dem Grundgesetz vereinbar. Es verstößt jedoch gegen Art. 12 I GG, dieses Recht bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen unentgeltlich auszugestalten. Insofern wird dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht auferlegt, mit der entsprechend bei der Regelung des Entgelts sicherzustellen ist, dass die Kurzberichterstattung grundsätzlich allen Fernsehveranstaltern zugänglich bleibt.

Nach mehr als sieben Jahren nach dem Urteil vom 17.02.1998 steht eine solche gesetzgeberische Regelung noch immer aus. Immerhin können die Sendeanstalten mit der Klarstellung des Gerichts, dass die Gewährleistung freier Informationstätigkeit und freien Informationszugangs ein wesentliches Anliegen des Grundgesetzes bildet, sehr wohl einen Erfolg im Spannungsfeld von Sport und Medien verbuchen.

#### Zu 4.

Ich habe die Rechtemacht der Veranstalter, die Widerstandsversuche der Hörfunksender und die zum Schutze der Rechte der Fernsehsender gesetzgeberisch verankerte Kurzberichterstattungsgarantie dargestellt. Auch der Fernsehzuschauer – ich erwähne es spät – tritt als schützenswerter Teil in Erscheinung, ist er doch der Adressat und Konsument von Fernseh- und Hörfunkausstrahlungen.

Die Quelle vielfachen Unmuts von Fernsehzuschauern liegt darin, dass ein Teil hochattraktiver Fußballsportereignisse live- und zum Teil ausschließlich – im Pay-TV ausgestrahlt wird. Hieran kann jeder teilnehmen, der ein Abonnement gegen Entgelt erwirbt. Dazu aber ist nicht jeder Zuschauer in der Lage. Und wenn er es sich finanziell erlauben könnte, gibt es doch tief sitzende Vorbehalte, sich den Zugang zu einem attraktiven Programm nur gegen eine zusätzliche Gebühr verschaffen zu können. Dem „Zwang“ zum Abonnement für Pay-TV Ausstrahlungen widerstehen aus diesen Gründen viele. Die nur langsam wachsenden Abonnentenzahlen von Premiere verdeutlichen dies. In England beispielsweise

ist das ganz anders. Aber dort ist der Free-TV Markt bei weitem nicht so ausgeprägt wie in Deutschland. Das führt zu einer größeren Selbstverständlichkeit, sich bei Pay-TV Sendern „einzukaufen“.

Der damit aufgezeigte Ausschluss von Zuschauern von für ihn höchst attraktiven (Fußball-) Sportsendungen ruft in aller Regel die Politik auf den Plan. England hat hierzu den Anstoß gegeben. Bereits der Televisionact von 1954 erhielt eine Ermächtigung für die Regierung, eine Liste von Ereignissen aufstellen zu können, die für die allgemeine Übertragung nicht gesperrt werden dürfen. Frankreich folgte. Dort erhielt beispielsweise der Fernsehsender „Canal +“ vom französischen Medienrat die Lizenz nur unter der Auflage, dass er nicht die Erstübertragungsrechte für bestimmte Sportereignisse erwirbt. Dazu gehören die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die Tour de France sowie das französische Endspiel um den Fußballpokal. Weitere Länder wie Belgien, Spanien, Schweiz und die Niederlande haben ebenfalls gesetzliche Regelungen eingeführt.

Einer Initiative des Europäischen Parlaments und aufgrund seiner Veranlassung der EU-Kommission schließlich ist es zu verdanken, dass auch der deutsche Gesetzgeber tätig geworden ist. Die EU-Kommission hatte sich nämlich dafür ausgesprochen, es den Mitgliedsstaaten zu überlassen, das Regelungsziel mit angemessenen rechtlichen Mitteln zu verwirklichen. Die dazu vom Europäischen Parlament 1997 erlassene Fernsehrichtlinie sah vor, dass jeder Mitgliedsstaat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen kann, mit denen sichergestellt werden soll, dass Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedsstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedsstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Falls ein Mitgliedsstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst.

Diese Fernsehrichtlinie von 1997 verpflichtet allerdings die Mitgliedsstaaten nicht zur Einführung einer nationalen Listenregelung, sondern erachtet diese lediglich als zulässig. Den Mitgliedsstaaten wird ein äußerst weiter Regelungsspielraum eingeräumt. Trotz der heftigen Empörung, die die Exklusivübertragung des UEFA-Cup-Halbfinals zwischen Bayern München und dem FC Barcelona durch den Pay-TV Sender Premiere 1997 auslöste, war die Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit einer nationalen Liste in Deutschland lange Zeit heftig umstritten. Hintergrund der Diskussion war vor allem der Erwerb der weltweiten und exklusiven Übertragungsrechte an den Fußballweltmeisterschaften 2002 und 2006 durch die Kirch-Gruppe und die Schweizer Sporis-Holding.

Aber nachdem im Laufe der Verhandlungen mit Sport- und Fernsehvertretern kein Konsens über einen freiwilligen Pakt für das Free-TV erzielt werden konnte, fasste die Ministerpräsidentenkonferenz 1998 den Beschluss, eine Liste als § 5 a RfStV einzuführen. Der Kerninhalt lautet:

*„Die Ausstrahlung im Fernsehen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse) in der Bundesrepublik Deutschland verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ist nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, dass das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in der Bundesrepublik Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann.“*

Nach § 5 a II 1 RfStV sind folgende Großereignisse original im Free-TV zu übertragen:

1. Olympische Sommer- und Winterspiele
2. Bei Fußball-EM und Fußball-WM alle Spiele mit deutscher Beteiligung,
3. unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel bei Fußball-EM und Fußball-WM,
4. die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes,
5. Spiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft,
6. Endspiele der europäischen Fußball-Vereinsmeisterschaften (Champions-League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Bei Großereignissen, die aus mehreren Einzelereignissen bestehen gilt jedes Einzelereignis als Großereignis.

Diese Regelung hat bei den Kritikern von der „Sozialisierung der Veranstalterrechte“ sprechen lassen. Die rechtliche Beurteilung fällt unterschiedlich aus. Zum Teil wird ihre Rechtswidrigkeit behauptet. Andere meinen, dass die Bestimmung den Anforderungen des primären Gemeinschaftsrechts standhält.

Wer will schon der Feststellung widersprechen, dass der Rundfunkstaatsvertrag Grundlage dafür ist, dass die Spiele unsrer deutschen Mannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft alle im Free-TV zu sehen sind.

#### **IV. Sport und Wetten**

Ein anderes Thema aus dem Bereich Sport und Recht ist durch den Fall „Hoyzer“ Anfang dieses Jahres in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt: Sport und Wetten. Dabei ging es bekanntlich um Wettmanipulation. Ich werde auf den Fall noch näher eingehen. Die Betrachtung auf diesen Gesichtspunkt zu verkürzen, würde jedoch der Bedeutung und dem besonderen Verhältnis von Wette und Sport nicht gerecht.

Glücksspiel – und damit auch Sportwetten – sind in Deutschland gemäß Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes bekanntlich Ländersache. Aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung durch die Länder, flankiert durch das Strafgesetzbuch, besitzt der Staat das „Glücksspielmonopol“.

Dabei unterscheiden sich die gesetzlichen Regelungen der Sportwette in den Ländern. In den meisten Bundesländern gibt es Sportwettengesetze. Die Anforderungen an die Zulässigkeit von Sportwetten reichen danach von dem Verbot privater Wettanbieter durch Festschreibung des staatlichen Monopols (z.B. § 1 Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen) über die Verankerung staatlichen Einflusses durch bestimmte Beteiligungserfordernisse bei Wettanbieter-Unternehmen (z.B. § 1 Sportwettengesetz NRW) bis zu Genehmigungsverfahren (z.B. § 8a Lotterie- und Sportwettengesetz Brandenburg), wobei in der Praxis wohl noch nie eine Genehmigung erteilt wurde. Ergänzt und abgesichert werden diese gesetzlichen Regelungen durch Bundesrecht, nämlich durch das strafbewehrte Verbot des Glücksspiels in § 284 StGB; auf diesen Straftatbestand wird noch einzugehen sein.

Da Glücksspiel Ländersache ist, haben die Bundesländer Landeslotteriegesellschaften gegründet. Diese 16 Landeslotteriegesellschaften haben sich wiederum zum Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossen. Sie veranstalten gemeinsam unter anderem auch die Sportwette ODDSET.

Die durch die Sportwetten erzielten Einnahmen der Länder kommen auch dem Sport zugute. Die staatlichen Wettanbieter führen nämlich einen Anteil ihrer Wetteinnahmen an die Landessportbünde zur Förderung des Breitensports ab. Diese Beträge stellen eine ganz wesentliche Grundlage für die Finanzierung des Sports in Deutschland dar.

Die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland erfährt eine erhebliche Unterstützung durch die Sportwette ODDSET, die sich zu über zwei Dritteln auf Fußballbegegnungen bezieht. Auch diese Sportwette wird, wie gesagt, vom deutschen Toto- und Lottoblock angeboten. Die Federführung liegt bei der staatlichen Lotterieverwaltung in München. Bereits aus dem Jahr 2001 datiert der Staatsvertrag, in dem die Ministerpräsidenten der Länder vereinbart haben, dass

12 % der Mehreinnahmen bezogen auf ein Basisjahr zweckgebunden dem Kultur- und Rahmenprogramm der WM 2006 zufließen. Entscheidend für die Höhe ist nach der gewählten Berechnungsformel also das Basisjahr. Ursprünglich war als Basisjahr 2001 festgelegt. Es zeigte sich jedoch, dass die Umsätze in den Folgejahren in einigen Bundesländern stagnierten beziehungsweise sogar zurückgingen. Eine praxisgerechte Neuregelung, die den Besonderheiten der einzelnen Länder Raum ließ, war daher notwendig. Tatsächlich beschlossen die Ministerpräsidenten daher im Herbst 2004 eine Änderung des Staatsvertrages dahingehend, dass das Basisjahr für die Überschussberechnung fortan variabel, sprich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich festgelegt werden kann. Als Grundlage für künftige Berechnungen der Jahre 2005 und 2006 sollen die jeweils umsatzschwächsten Jahre gewählt werden.

Die auf diese Weise geleisteten Zuschüsse stehen allerdings nicht dem DFB oder der FIFA zur beliebigen Verwendung im Zusammenhang mit der Ausrichtung der WM 2006 zu. Sie fließen vielmehr zu 100 Prozent in Projekte der Länder und Kommunen für das Kultur- und Rahmenprogramm der WM 2006, wobei auf eine angemessene regionale Verteilung zu achten ist. Über die Verwendung entscheidet die Projektgruppe „ODDSET-Mittelverteilung“. In ihr sind der DFB, das Organisationskomitee WM 2006, der Deutsche Sportbund sowie die Länder durch die Kultusminister- und die Sportministerkonferenz vertreten.

Anzumerken ist, dass die Zuschüsse von ODDSET nicht verwechselt werden dürfen mit der Rolle von ODDSET als Nationaler Förderer der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006. Hierbei handelt es sich um echtes Sponsoring. Es bestehen insoweit auch zwei getrennte Haushalte: Die Sponsor-Leistungen als Nationaler Förderer fließen dem normalen OK-Budget zur freien Verfügung zu, während die Gelder aus dem Staatsvertrag streng zweckgebunden in den gemeinnützigen Haushalt einmünden.

Wenn bisher vom staatlichen Glücksspielmonopol die Rede war, so muss man doch einschränken, dass dieses Monopol in der Realität durchbrochen wird und sein Fortbestand durchaus fraglich ist. Experten schätzen, dass die Einnahmen heute bereits zwischen staatlichen und privaten Wettanbietern im Verhältnis 50 : 50 geteilt werden. Grund dafür sind bestehende nationale und internationale Lizenzen für Wettanbieter sowie das Internet, das alle nationalen Grenzen überschreitet. Aus Gründen der Vollständigkeit anzumerken ist zudem, dass Pferdewetten ohnehin schon immer vom Glücksspielmonopol ausgenommen waren.

Noch im Jahre 1990 wurden von DDR-Behörden auf der Grundlage des seinerzeit dort anwendbaren Rechts Genehmigungen für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten erteilt. Es war zunächst äußerst umstritten, ob diese Genehmigungen vor dem Hintergrund des dargestellten Glücksspielmonopols

und der Strafbewehrung unerlaubten Glücksspiels überhaupt – noch – wirksam sind. Heute bejaht die wohl herrschende Meinung, darunter auch der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil aus dem Jahr 2001, die Wirksamkeit dieser Genehmigungen mit der Folge, dass private Unternehmen, die über eine solche „DDR-Lizenz“ verfügen, in Deutschland Wetten anbieten dürfen.

Diese Beurteilung ist gerade im Hinblick auf die Regelung des § 284 StGB von zentraler Bedeutung. Nach § 284 StGB wird bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt. Bei der Anwendung dieser Norm ist die Rechtsprechung allerdings noch völlig uneinheitlich. Dies gilt sowohl im Verhältnis der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte zueinander als auch innerhalb der einzelnen Gerichtszweige. So ist es beispielsweise noch unklar, ob Sportwetten überhaupt Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB sind, ob nämlich die Entscheidung über Gewinn und Verlust von den Fähigkeiten und Kenntnissen des Spielers oder doch hauptsächlich vom Zufall abhängen. Während die Verwaltungsgerichte und auch der BGH für Zivilsachen die Glücksspieleigenschaft bejahen, sind die Strafgerichte insoweit noch zurückhaltender.

Bejaht man die Glücksspieleigenschaft, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen einer behördlichen Erlaubnis. Für die DDR-Lizenzen wird dies heute, wie dargestellt, wohl überwiegend bejaht. Schwieriger ist dies in den Fällen, in denen sich der Wettanbieter auf eine Lizenz aus dem europäischen Ausland stützt. Die Strafgerichte lassen dies ganz überwiegend ausreichen, während bei den Zivilgerichten wohl noch die gegenteilige Auffassung herrschend ist. Die Verwaltungsgerichte sind uneins.

Die Frage nach der Berücksichtigung einer Zulassung aus dem EU-Ausland war auch Gegenstand des so genannten „Gambelli“-Urteils des EuGH vom 06.11.2003.

In dem Vorlageverfahren war gegen insgesamt 138 Personen in Italien ein Strafverfahren wegen Veranstaltung und Annahme verbotener Wetten eingeleitet worden. Die Angeklagten vermittelten in Italien Sportwetten für Rechnung eines englischen Buchmachers, mit dem sie über das Internet in Verbindung standen. Der Buchmacher betrieb seine Tätigkeiten aufgrund einer von der Stadt Liverpool nach englischem Recht erteilten Lizenz. In Italien ist das Glücksspiel dem Staat oder seinen Konzessionären vorbehalten, so dass eine englische Lizenz nicht ausreicht. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift kann bestraft werden.

Der EuGH hatte darüber zu befinden, ob die italienische gesetzliche Regelungen mit der europarechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit, dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freiheit, von einem Leistungserbringer angebotene Dienstleistungen zu empfangen oder in Anspruch zu nehmen, vereinbar waren.

Der EuGH bejahte die Beschränkung der genannten Freiheiten und musste sich daher mit der Frage der Rechtfertigung auseinandersetzen. Die Beschränkung könne gerechtfertigt sein, wenn sie unter Berücksichtigung der sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und der sittlichen und finanziellen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft zum Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung erforderlich sind. Außerdem müsse das Hauptziel solcher Beschränkungen einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses, wie etwa einer Verminderung der Gelegenheiten zum Spiel, entsprechen. Mit der Erzielung von Einnahmen für die Staatskasse könnten sie hingegen nicht begründet werden. Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufen kann, um einschränkende Maßnahmen zu rechtfertigen, wenn er andererseits selbst zur Teilnahme an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten mit dem Ziel ermuntert, daraus Einnahmen zu erzielen. Der EuGH verwies den Fall zurück an das nationale Gericht, das prüfen müsse, ob die italienische Regelung tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der Sozialordnung Rechnung trage und ob die auferlegten Beschränkungen verhältnismäßig seien.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit nach dieser Entscheidung Bestimmungen in den EU-Mitgliedsstaaten, die der Erhaltung eines staatlichen Glücksspielmonopols dienen, noch haltbar sind. Der EuGH hat den Maßstab vorgegeben. Ein Sprecher des EU-Binnenmarktkommissars Charlie McCreevy soll erklärt haben, Brüssel habe die Bundesrepublik Deutschland wegen ihres europarechtswidrigen Monopols bei Sportwetten bereits im Visier.

Auch das Bundesverfassungsgericht befasst sich derzeit mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Glücksspielmonopols. Anlass ist die Klage einer Münchener Buchmacherin, der von den Behörden die Veranstaltung „privater“ Oddset-Wetten untersagt worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung bestätigt. Hiergegen wendet sich die Verfassungsbeschwerde. Die Klägerin stützt sich auf eine Verletzung ihrer in Artikel 12 Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit. Da es sich um eine objektive Berufszulassungsregelung handelt, ist zu prüfen, ob die Regelung – letztlich also das staatliche Glücksspielmonopol – zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist. Auch hier geht es also um die Frage, ob der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Glücksspiels, insbesondere also vor Spielsucht, die geltende gesetzliche Regelung rechtfertigt. Am 08.11.2005 hat eine erste mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht stattgefunden, in der unter anderem Suchtexperten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Mit einer Entscheidung wird Anfang 2006 gerechnet.

Die Dimension und Bedeutung dieser Entscheidung werden klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Wettaumsatz staatlicher und privater Wettanbieter be-

zogen auf Deutschland in den nächsten fünf Jahren von 2,2 Milliarden auf fünf Milliarden Euro steigen soll. Der größte Anteil dieses Umsatzes wird mit Fußballwetten erzielt. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass der Fußballsport, der den Wettbewerb organisiert und durchführt, in angemessenem Umfang an diesen Einnahmen partizipieren muss. Auf welche Weise dies geschehen kann, ob also etwa die Durchführung einer eigenen Sportwette sinnvoll ist, wird derzeit geprüft und hängt natürlich auch von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der weiteren europarechtlichen Entwicklung ab.

Sowohl die privaten als auch die staatlichen Wettanbieter haben dieses Jahr neue Rekordumsätze erzielt. So stieg der Umsatz der Betandwin-Gruppe – wenn man den Angaben in den Zeitungen glauben darf – von € 856 Mio. im gesamten Jahr 2004 auf € 993 Mio. allein im ersten Halbjahr 2005. Grund für diese enorme Steigerung war, so paradox es auch erscheint, der Fall Hoyzer. Dort hatte bekanntlich eine Wettmafia aus Berlin zwei DFB-Schiedsrichter, darunter Robert Hoyzer, bestochen, damit diese manipulierend in von ihnen geleitete Spiele eingriffen, um die Ergebnisse herbeizuführen, die zuvor gewettet worden waren.

Der DFB musste diesen Skandal in kürzester Zeit mit den ihm als Verein zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln umfassend aufklären. Insoweit sei noch einmal an die Ausführungen zur Verbandsautonomie und insbesondere zur Sportgerichtsbarkeit erinnert. Zielsetzungen waren (1.) die Sicherung des Spielbetriebs unter Berücksichtigung der Einsprüche gegen die Wertung manipulierter oder unter Manipulationsverdacht stehender Spiele, (2.) die sportstrafrechtliche Aufklärung und (3.) die Folgerungen für die Zukunft. Die Aufarbeitung bis zu einem außerordentlichen Bundestag hat schließlich gut 14 Wochen gedauert.

Zur Statistik: Insgesamt wurden auf der Grundlage des verbandseigenen Verfahrensrechtes des DFB 16 Einsprüche beim DFB-Sportgericht eingelegt. Davon wurden 10 Einsprüche von den Vereinen/Kapitalgesellschaften mangels Erfolgsaussichten wieder zurückgenommen. In zwei weiteren Fällen erkannte das Sportgericht wegen erwiesener Manipulation auf Spielwiederholung. In vier Fällen wurden die Einsprüche zurückgewiesen, da eine Manipulation nicht nachgewiesen werden konnte. In fünf Fällen wurde Berufung vor dem DFB-Bundesgericht eingelegt. Alle fünf Berufungen wurden vom DFB-Bundesgericht zurückgewiesen und die Entscheidungen des DFB-Sportgerichts bestätigt. Einen Sonderfall bildete die DFB-Pokal-Begegnung zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger SV, die von Schiedsrichter Hoyzer manipuliert worden war. Da dieses Spiel nicht mehr nachgeholt werden konnte, da die folgende DFB-Pokalrunde schon ausgetragen worden war, entschloss sich der DFB, dem Hamburger SV eine Entschädigung zu zahlen, die unter anderem durch die Austragung eines Spiels der deutschen Fußballnationalmannschaft in Hamburg finanziert wurde.

Zudem wurde auch eine Vielzahl von Sportstrafverfahren gegen möglicherweise an Manipulationen beteiligte Personen durchgeführt. Hier seien nur einige wenige, besonders wichtige genannt: Schiedsrichter Robert Hoyzer wurde am 29.04.2005 vom DFB-Sportgericht nach Anklageerhebung durch den DFB-Kontrollausschuss im schriftlichen Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens in acht Fällen auf Dauer aus dem DFB und aus seinen Mitgliedsverbänden ausgeschlossen. Außerdem wurde ihm auf Dauer verboten, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen und Kapitalgesellschaften, insbesondere das eines Schiedsrichters, auszuüben.

Eine entsprechende Strafe wurde vom DFB-Kontrollausschuss auch gegen den Schiedsrichter Dominik Marks, dem eine Manipulation und eine Manipulationsabsprache vorgeworfen werden, beantragt. Zwischenzeitlich ist Herr Marks allerdings aus seinem bisherigen Verein Lok Stendal ausgetreten und unterliegt somit nicht mehr der Verbandsgerichtsbarkeit des DFB. Das Verfahren ruht daher.

Schiedsrichter Torsten Koop wurde ebenfalls am 29.04.2005 vom DFB-Sportgericht nach Anklageerhebung durch den DFB-Kontrollausschuss wegen unsportlichen Verhaltens zu einer Sperre von drei Monaten verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, er habe den Verband über einen Anwerbeversuch durch Robert Hoyzer und Dominik Marks am Rande einer Schiedsrichter-Tagung am 14.01.2005 erst verspätet, nämlich Anfang Februar 2005, in Kenntnis gesetzt.

Demgegenüber wurde die Anklage des DFB-Kontrollausschusses beim DFB-Sportgericht gegen Schiedsrichter Jürgen Jansen fallen gelassen, nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Jansen am 29.07.2005 eingestellt hatte, da ihm eine Straftat nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nachgewiesen werden konnte.

Die sportpolitische Aufarbeitung des Wettskandals erfolgte auf einem vom DFB-Präsidium für den 28.04.2005 in Mainz einberufenen außerordentlichen Bundestag, der Mitgliederversammlung des DFB. Der Bundestag als höchstes DFB-Gremium sollte über die aktuellen Entwicklungen seit der Veröffentlichung der Vorwürfe gegen Robert Hoyzer durch den DFB am 22.01.2005 informiert werden. Zugleich galt es, mit den Mitteln des Vereinsrechts die erforderlichen Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs in der Zukunft, aber auch im Hinblick auf die in der Vergangenheit erfolgten Manipulationen zu verabschieden.

Der Bundestag beschloss schließlich verschiedene Änderungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Dabei wurden im Wesentlichen vier Themenbereiche überarbeitet:

1. Die Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs wurde als Verbandszweck ausdrücklich in der Satzung verankert (§ 4 j der DFB-Satzung). Zusätzlich wurde die Verpflichtung des Ligaverbandes, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten, in den Wortlaut der Satzung aufgenommen (§ 16 b Nr. 7 der DFB-Satzung).
2. Für Spieler, Trainer, am Spielbetrieb unmittelbar beteiligte Funktionsträger und Schiedsrichter wurde ein Wettverbot eingeführt. Es untersagt auch den Abschluss von Wetten über Dritte und die Weitergabe von Sonderwissen, das sich auf Sportwetten bezieht, an Dritte. Für Schiedsrichter gilt das Wettverbot nur, soweit sie selbst für eine Spielklasse qualifiziert sind, in denen Wettangebote gemacht werden (§ 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB). Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
3. Der Tatbestand der Spielmanipulation wurde legaldefiniert (§ 6a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB). Er lautet:

*„Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 2. bleibt insoweit unberührt. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 2. geahndet (§ 44 der Satzung des DFB).“*

Zudem wurde das Verfahren für Einsprüche gegen die Spielwertung infolge von Spielmanipulationen überarbeitet (§§ 10 Nrn. 3 und 4, 17e, und 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB). Ziel war es, durch Spielmanipulationen entstandene Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern bzw. zu beseitigen, gleichzeitig aber die Sicherheit des Wettbewerbs zu gewährleisten. Die Lösung sieht eine strukturierte Fristenregelung vor, die beinhaltet, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt Einsprüche mit dem Ziel der Spielwiederholung nicht mehr möglich sind.

4. Der Informationsfluss innerhalb des DFB sowie die Einbeziehung des Präsidiums wurden optimiert (§ 51 Nr. 7 der DFB-Satzung, § 3 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 16 Nr. 3 der DFB-Schiedsrichterordnung).

Neben diesen rechtlichen Konsequenzen gibt es weitere eher im tatsächlichen Bereich angesiedelte Ansätze, die Manipulationen zukünftig erschweren sollen:

Hinsichtlich der Schiedsrichteranzetzung und der Schiedsrichterbeobachtung wurden die Regeln verschärft. Die Anzahl der Bundesliga-Schiedsrichter wurde ab der Spielzeit 2005/2006 von 22 auf 20 reduziert. Jüngere und neu berufene Unparteiische sollen zukünftig noch intensiver betreut werden, um auf mögliche Sachverhalte auch im privaten Umfeld frühzeitig reagieren zu können.

Zudem wurde eine Kommission unter der Leitung des für Rechtsangelegenheiten zuständigen DFB-Vizepräsidenten Rolf Hocke gebildet. Sie hat die Aufgabe, ein Frühwarn- und Reaktionssystem zu entwickeln und zu installieren, um Manipulationsversuche in Zukunft so weit wie möglich zu verhindern. Verabredet wurde zwischenzeitlich eine langfristige Zusammenarbeit mit der Firma „Betradar.com“, einem Dienstleister, der den Wettmarkt beobachtet und in Echtzeit Auffälligkeiten wie starke Quotenwechsel, Angebotssperrungen, Angebots-/Quotendaten mit Wechseln bei verdächtigen Spielen von 170 internationalen Wettanbietern erkennen und melden kann.

Am 17.05.2005 fand in Frankfurt a. M. erstmals ein so genannter "Wettgipfel" des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Deutschen Fußball Liga (DFL) statt, zu dem nationale und internationale Wettanbieter und Vertreter ausländischer Fußball-Verbände und der Konföderationen in die DFB-Zentralverwaltung eingeladen worden waren. Zwischenzeitlich haben sich alle wichtigen am deutschen Markt tätigen Buchmacher und Wettanbieter im Kampf gegen Wettmanipulationen dem neuen Frühwarn- und Reaktionssystem von DFB und DFL angeschlossen. Auch der staatliche Wettanbieter ODDSET hat erklärt, an dem System mitwirken zu wollen.

Das Beispiel der Sportwette verdeutlicht die zunehmende Verrechtlichung des Sports als Konsequenz einer zunehmenden wirtschaftlichen Durchdringung dieses Lebensbereichs, insbesondere natürlich im professionellen Sport. Der Fall „Hoyzer“ hat zudem gezeigt, dass es auf der Grundlage der einem Verband im Rahmens seiner Autonomie gegebenen vereinsrechtlichen Instrumentarien möglich ist, aus eigener Kraft einen derart massiven Angriff, der auf den Wettbewerb und damit auf den Kern des Verbandslebens abzielt, abzuwehren.

Andererseits, meine Damen und Herren, zeigt gerade dieses Beispiel, wie intensiv der Zugriff auf den Sport, insbesondere den professionellen Sport, aus den verschiedensten Lebensbereichen erfolgt.

Ohne die Attraktivität des Profifußballs gäbe es keine Sportwetten in diesem Ausmaß, keine explodierenden Spieler Gehälter und nicht diese ständige Medienpräsenz.

Wenn dadurch die Ursprünglichkeit des doch so einfachen Fußballspiels und sein erheblicher Wert für unsere Gesellschaft verloren gehen sollte, wäre dies ein furchtbarer Substanzverlust für unsere Gemeinschaft. Daher hoffe ich, dass Legislative in EU, Bund und Ländern sowie unabhängige Richter bei ihrer Entscheidung das dem Sport angemessene Koordinatensystem im Blickfeld halten: Die Interessen des Einzelnen (Spieler oder Verein) finden ihre Grenzen an der Gesamtsolidarität aller, das faszinierende Spiel nicht seiner Wurzeln zu entfremden – und diese haben weniger mit Geld und Normen, als vielmehr mit Ehrenamtlichkeit etwas zu tun.

## **V. Schluss**

Ich hoffe, Ihnen mit dem Überblick über vier exemplarisch gewählte Bereiche die vielschichtige und heute unvermeidbare Verflechtung des Sports mit dem Recht etwas näher gebracht zu haben. Sport und Recht gehören heute vielfach zusammen. Dabei ist in der Praxis des Sportjuristen darauf zu achten, dass das Recht dem Sport helfen soll, die besten und vor allem rechtlich einwandfreien Wege zu finden, um seine Ziele zu verwirklichen. Richtig verstanden sind daher Sport und Recht keine Gegensätze, sondern Partner.

**Die Promotionsurkunden wurden im Jahr 2005 an  
folgende Promovendinnen und Promovenden verliehen:**

*Claudia Bannier*

Thema der Dissertation: „Die schuldrechtlichen und wechselrechtlichen Haftungsprobleme bei der Forfaitierung von Exportforderungen“

*Falk Bernau*

Thema der Dissertation: „Die Aufsichtshaftung der Eltern nach § 832 BGB – im Wandel!“

*Christian Bock*

Thema der Dissertation: „Die Haftung des Spediteurs bei Straßengütertransporten“

*Friederike Brinkmeier*

Thema der Dissertation: „Der Einfluss des Ost-West-Konflikts auf den Menschenrechtsschutz unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte – dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und der DDR“

*Frederik Bungart*

Thema der Dissertation: „Dingliche Lizenzen an Persönlichkeitsrechten durch Einräumung von Fruchtziehungs- und Aneignungsrechten“

*Daniela Daute*

Thema der Dissertation: „Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder im Wohnungseigentum“

*Holger Ellers*

Thema der Dissertation: „Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen“

*Jan Fischdick*

Thema der Dissertation: „Die Reform des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Ansätze, Möglichkeiten und Grenzen – unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der ‚Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung‘“

*Matthias Heßler*

Thema der Dissertation: „Subsidiaritätsklauseln im Strafrecht“

*Friedrich Hoffmann*

Thema der Dissertation: „Die kommunale öffentliche Einrichtung dargestellt am Beispiel des Zirkusplatzes“

*Christian Kröber*

Thema der Dissertation: „Zur Bedeutung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht von kultischer Kirchenmusik in Deutschland“

*René Lochmann*

Thema der Dissertation: „Die Einräumung von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen – zugleich ein Beitrag zur Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten im System des Privatrechts“

*Martin Lüderitz*

Thema der Dissertation: „Altersdiskriminierung durch Altersgrenzen - Auswirkungen der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG auf das deutsche Arbeitsrecht“

*Robert Oswald*

Thema der Dissertation: „Streikrecht im kirchlichen Dienst und anderen karitativen Einrichtungen“

*Ingo Palsherm*

Thema der Dissertation: „Die staatliche Lenkung des Arbeitsmarktes – eine Untersuchung der grundlegenden verfassungs-, einfach-, europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsförderung“

*Klaus Priebe*

Thema der Dissertation: „Zur Kodifizierung der ‚Bagatelldelinquenz‘ in Deutschland und Europa – Eine rechtsvergleichende Studie zur Behandlung eigentums- und vermögensrechtlicher Delikte in Deutschland, der Schweiz, Österreich und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“

*Vanessa Reichart*

Thema der Dissertation: „Die Störung der Geschäftsgrundlage von Betriebsvereinbarungen“

*Holger Reichert*

Thema der Dissertation: „Die Rechtsstellung des Verwalters nach Beendigung des Verwaltungsverhältnisses“

*Sören Seidler*

Thema der Dissertation: „Elemente der direkten Demokratie im System der Volksgesetzgebung des Landes Brandenburg – unter besonderer Berücksichtigung der Volksinitiative“

*Sebastian Silberg*

Thema der Dissertation: „Hermann Kantorowicz und die Freirechtsbewegung“

*Romy Strecker*

Thema der Dissertation: „Kompetenzen in der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer – Ein Beitrag zur gesetzlichen Kompetenzordnung und zu den Möglichkeiten der Kompetenzverteilung in der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer“

*Benjamin Tachau*

Thema der Dissertation: „§ 241a BGB im Spannungsfeld zwischen Zivil- und Strafrecht“

*Hartmut Voß*

Thema der Dissertation: „Die Zwangsvollstreckung aus Unterlassungstiteln“

*Anke Waldner*

Thema der Dissertation: „Erforderlichkeit und verfassungsrechtlicher Maßstab einer einfachgesetzlichen Regelung der Präimplantationsdiagnostik – unter besonderer Berücksichtigung der Legitimität, Funktion und Effizienz von Ethikberatungsgremien im Regelungsprozess“

*Andreas Wurm*

Thema der Dissertation: „Umwandlung kraft Universalsukzession und Einzelrechtsübertragung im Vergleich“

**Der WOLF-RÜDIGER-BUB-Preis zur Förderung des juristischen Nachwuchses wurde im Jahr 2005 verliehen an:**

*Christian Eggeling*

*Holger Ellers*

*Sven Olaf Jacobsen*

*Bert Stresow*

*Benjamin Tachau*

*René Lochmann, LL. M.*

als beste Promovendinnen und Promovenden

*Anja Juliane Müller*

als beste Studentin (erste juristische Staatsprüfung)

*André Sangs*

als bester Student (erste juristische Staatsprüfung)

*Melle Maureen Stephan*

als beste französische Studentin im Rahmen des  
Deutsch-Französischen Studienganges Rechtswissenschaften

**Der „Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preis“ für die hervorragenden Leistungen von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie wurde im Jahr 2005 verliehen an:**

*Sebastian Silberg*

Promovend

## Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2005 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben

Die Mitglieder der Juristischen Fakultät beglückwünschen diejenigen Studierenden, die im Jahr 2005 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Es sind dies:

Akan, Alla	Gröbler, Sandra
Allrich, Sybille	Gutsche, Sylvia
Baade, Kathrin	Hannig, TimBenjamin
Balke, Christoph	Hein, Daniel
Baran, Isabel	Heinrichson, Olivia
Bauer, Klaus	Herold, Antje
Baumgartner, Inken	Hieckmann, Haiko
Behrend, Florian	Hinze, Beate
Behrendt, Jana	Hipp, Christian
Bernhard, Benjamin	Hirt, Johannes
Bretz, Ragnar	Hoffmann, Christina
Busch, Nadine	Hoffmann, Sina
Callet, JohannesGeorges	Hoffmann, Tino
Callsen, Jan-Torben	Houdkova, Hana
Conle, Robert	Imöhl, Chris
Czepl, Katrin	Jaene, Dorothea
Deisenberger, Julia	Jahnke, Felix
Diel, Marcus	Jünemann, Michael
Diezel, Björn	Jünemann, Philipp
Doms, Benedikt	Kaes, Silvia
Drogoin, Steffen	Kapelke, Andrea
Eckardt, Katharina	Karbe, Manuela
Erler, Livia	Kaspers, Birte
Ewert, Thomas	Kelm, Oliver
Farys, Christine	Kienow, Melanie
Faulstroh, Aline	Kleist, Alexander
Fiedler, René	Klesse, Manuela
Frankenhäuser, Jana	Knebel, Stephanie
Garn, Jacqueline	Krakkai Agavriiloaei, Bianca
Gauchier, CarolineGenevieve	Krencissa, Geraldine
Gick, Anna-Margerita	Kruschinski, Henrike-Uljane
Gips, Claudia	Krüger, Yvonne
Gliszczynski, David	Kunze, Christoph
Grimmeisen, Franziska	Kurt, Marcus

Kusel, Katrin  
Kühn, Sebastian  
Künstler, Franziska  
Laack, Jost  
Lambeck, Nadin  
Landvoigt, Kai  
Lang, Matthias  
Lange, Sebastian  
Laube, Michael  
Laue, Carolin  
Leerkamp, Inga  
Lehberg, Tobias  
Linz, Manon  
Lippert, Sabrina  
Liß, Henrik  
Mentler, Nadin  
Mersch, Linda  
Miller, Gordon  
Morlock, MarcelWerner  
Möller, Anke-Maria  
Müller, Anja Juliane  
Müller, Anne-Kathrin  
Müller, Hilmar  
Müller, Peter  
Nindel, Jens  
Noack, Andrea  
Oertwig, Lars  
Oesemann, Claudia  
Piwon, Jana  
Plamper, Bernhard  
Pluschke, Anja  
Pohl, Stefan  
Poltier, Annika  
Poppe, Astrid  
Prause, Katja  
Preuk, Jacqueline  
Preuß, Aileen  
Puchta, Frank  
Pölemann, Katrin  
Queling, Andre  
Rabe, Anika  
Reimer, Claas  
Rhein, Steffen  
Richter, Stefanie

Riese, Jana  
Ringel, Anita  
Rosenfeldt, Rebekka  
Roth, Stefanie  
Ruske, Alexander  
Ryschka, Matthias  
Rüstring, Marco  
Sacher, Daniel  
Sander, Melanie  
Sangs, André  
Scheerans, Philipp Joachim  
Scheffel, Anke  
Schmidt, Judith  
Schorsch, Rene  
Schuler, Ann-Sophie  
Schultz, Andre  
Schultz, Mona  
Schulze, Carolin  
Schulze, Hans-Georg  
Schulze, Lars  
Schumacher, Nadine  
Schumann, Ulrike  
Schwenzer, Rayk  
Schönherr, Linda Johanna  
Seehaus, Sebastian  
Siegmund, Juliane  
Sieke, Doreen  
Späthe, Michael  
Spörl, Vincent  
Stage, Diana  
Sukale, Tessa  
Süßmilch, Steffen  
Thiele, Sebastian Reinhold  
Thürk, Kristina  
Trimpe, Mary  
Tyrach, Fabian  
Tägl, Daniel  
Uebel, Vivien  
Uhl, Kristin  
Wagner, Marcus  
Weigt, Anne  
Weiß, Udo  
Wich, Michael Robert  
Wiedstruck, Lars

Wieland, Birgit  
Wilk, Christiane  
Winkel, Ulf  
Wipper, Susanne  
Wolf, Stefanie

## **Dekane der Juristischen Fakultät**

Rolf Grawert (Gründungsdekan)	01.01.1991 bis 28.02.1993
Wolfgang Loschelder	01.03.1993 bis 06.03.1994
Georg Küpper	07.03.1994 bis 30.09.1994
Jörn Eckert	01.10.1994 bis 08.11.1995
Eckart Klein	09.11.1995 bis 30.09.1996
Werner Merle	01.10.1996 bis 30.09.1997
Rolf Steding	01.10.1997 bis 30.09.1998
Michael Nierhaus	01.10.1998 bis 30.09.1999
Detlev W. Belling	01.10.1999 bis 30.09.2000
Carola Schulze	01.10.2000 bis 30.09.2001
Wolfgang Mitsch	01.10.2001 bis 31.10.2002
Marianne Andrae	01.11.2002 bis 15.10.2003
Ralph Jänkel	16.10.2003 bis 30.09.2004
Heidrun Pohl-Zahn	01.10.2004 bis 30.09.2005
Uwe Hellmann	seit 01.10.2005

ISBN 3-937786-92-9  
ISBN 978-3-937786-92-6  
ISSN 1438-0439